

Änderungsantrag zur BV 929/2019

Die Verwaltung der Einheitsgemeinde bittet den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Anlage zum o.g. Beschluss (Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen, Kuratorium und Gemeindeelternvertretung über die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte) durch die beigefügte Anlage (Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen und Kuratorium für die Tageseinrichtungen in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte) zu ersetzen.

Begründung:

Nach Erstellung der Beschlussvorlage und Übersendung der Beratungsunterlagen wurde auf Hinweis eines Mitgliedes des Stadtrates der Inhalt der vorgeschlagenen Satzung überarbeitet. Als Grundlage der überarbeiteten Satzung diente ein Muster des Landkreises Stendal. Dieses Muster war zu ergänzen um das Wahlverfahren zum Kuratorium zu regeln. Es war darüber hinaus zu klären wie die Wahlperiode des Kuratoriums anzusetzen ist, da das Gesetz an dieser Stelle keine Regelung getroffen hat.

Durch Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde konnte geklärt werden, dass hier eine Begrenzung nicht rechtens sei. Die Wahl in das Kuratorium ist zeitlich unbegrenzt und endet nur durch Abwahl, Niederlegung des Amtes oder Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung.

Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde:

Nochmal guten Tag Frau Altmann,

ich komme zurück auf meine untenstehende Nachricht vom heutigen Mittwoch, den 15. Mai 2019. Es ist aus Ihrer Sicht weiterhin fraglich, wie die Amtszeiten der Kuratoriumsmitglieder, die von der Elternschaft gewählt werden, und der Gemeindeelternvertreter in Einklang zu bringen sind.

Für letztere bestimmt § 19 Abs. 4 KiFöG (in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung), dass die Gemeindeelternvertreter für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wahlberechtigt sind die Elternvertreter/-innen des Kuratoriums. Die Wahl des Kuratoriums wird ab dem 1. August 2019 im § 19 Abs. 2 KiFöG geregelt. Nach Satz 1 wählt die Elternschaft der Tageseinrichtung auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. **Eine Begrenzung der Amtszeit hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.** Dies bedeutet, dass die Eltern insbesondere solange Mitglied des Kuratoriums bleiben, bis das Kind die Einrichtung verlässt, der/die Gewählte sein/ihr Amt niederlegt oder eine Abwahl durch die Elternschaft erfolgt. Die Begrenzung der Amtszeit der Elternvertreter/-innen im Kuratorium durch die Kommune, beispielsweise auf Grundlage der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen, stünde somit nicht im Einklang mit dem Kinderförderungsgesetz. Ein solcher Satzungsbeschluss könnte aufgrund des Rechtsverstoßes von der Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet werden.